

21. Sind die von den verpflichteten Fleischbeschauern in Oberbayern geführten Verzeichnisse über die beschauten Schlachtthiere öffentliche Register?

St.G.B. §. 348.

Vgl. Bd. 9 Nr. 40.

I. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1888 g. N. Rep. 23/88.

I. Landgericht München II.

Aus den Gründen:

Der erste Richter ist bei Beantwortung der Frage, ob die von den verpflichteten Fleischbeschauern in Oberbayern geführten Verzeichnisse über die beschauten Schlachtthiere öffentliche Register im Sinne des §. 348 St.G.B.'s seien, im allgemeinen von richtigen Rechtsgrundsätzen ausgegangen, indem er annimmt, daß das Merkmal der Öffentlichkeit nur bei solchen Urkunden gegeben sei, welche für die Allgemeinheit der Art bestimmt sind, daß sie die Möglichkeit gewähren, als Beweismittel für und gegen jedermann zu dienen und aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch festzustellen,

vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 28. Dezember 1879, Rechtsprechung Bd. 1 S. 167,

während solche Bücher und Register, welche von einem Beamten nicht um dieser objektiven Beweiskraft willen, sondern nur zu dem Zwecke geführt werden, den Beamten selbst zu kontrollieren und nötigenfalls gegen ihn selbst Beweis zu machen, nicht zu den öffentlichen gerechnet

werden können. Allein er irrt gleichwohl im Rechte und verkennt insbesondere Sinn und Tragweite der von der Regierung von Oberbayern erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften über Fleischschau vom 2. Juni 1862,

vgl. Kreisamtsblatt für Oberbayern S. 1127 flg.,

wenn er die hier fraglichen Verzeichnisse lediglich als zur Kontrolle der Fleischbeschauer bestimmt ansieht.

Die Fleischschau wurde in Bayern von jeher als Zweig der Landespolizei betrachtet, die Oberaufsicht über dieselbe aber mit jener über die Beschaffenheit der Lebensmittel überhaupt schon durch die Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Bl. S. 1049) den Kreisregierungen, Kammeru des Inneren, übertragen. Im Anschlusse an diese Organisation stellte das Polizeistrafbuch vom 10. November 1861 in Art. 131 Ziff. 1 unter dem Marginale „Übertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschriften in bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände“ denjenigen unter Strafe, welcher „den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor oder nach der Schlachtung zuwiderhandelt“. Diese Gesetzesvorschrift ging wörtlich als Art. 74 Ziff. 1 in das Polizeistrafbuch vom 26. Dezember 1871 über und unterliegt es deshalb, wie im Hinblick auf Art. 159 Abs. 2 des Polizeistrafbuches keinem Bedenken, daß die zu Art. 131 des früheren Gesetzes erlassenen ober- wie ortspolizeilichen Vorschriften unverändert in Kraft bestehen. Daraus, daß das Gesetz ober- und ortspolizeiliche Vorschriften in gleicher Weise vorbehält, erklärt sich sehr leicht, daß die Regierung von Oberbayern in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. Juni 1862 Anordnungen darüber, ob Fleischschauverzeichnisse zu führen seien, nicht selbst erließ, sondern solche, wenn auch abweichend von anderen Kreisregierungen, den Ortspolizeibehörden anheimstellte, wobei ebensowohl Bedenken darüber, ob die Anordnung nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Orten Oberbayerns überall nötig, als darüber, ob sie nach diesen Verhältnissen und im Hinblick auf die vorhandenen Persönlichkeiten überall durchführbar sei, von Einfluß gewesen sein mögen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß da, wo die Führung der Verzeichnisse oder anderer über die Fleischschau auszustellender Urkunden,

vgl. z. B. für Mittelfranken: Entsch. des Oberlandesgerichtes München  
 Wb. 2 S. 451,

sei es durch oberpolizeiliche Vorschrift von der Kreisregierung, sei es ortspolizeilich von der Gemeindebehörde angeordnet ist, die bezüglich den Anordnungen den Charakter vollgültiger, in Vollzug eines Gesetzes erlassener gesundheitspolizeilicher Vorschriften haben, daß daher der erste Richter mit Unrecht den öffentlich-rechtlichen Charakter der hier von der Gemeindebehörde angeordneten Verzeichnisse schon um deswillen für beeinträchtigt hält, weil dieselben nicht von der Kreisregierung direkt angeordnet, sondern in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt sind. Daraus, daß diese Verzeichnisse möglicherweise in einem Regierungsbezirke nicht überall geführt werden, kann nicht gefolgert werden, daß dies da, wo sie geführt werden, nicht im öffentlichen Interesse geschehe und daß sie nicht den Zweck hätten, jedem Dritten gegenüber und für die Allgemeinheit beweisbehelfliche Urkunden zu schaffen. Das Moment der Öffentlichkeit und der Bestimmung für die Allgemeinheit ist bei öffentlichen Urkunden nicht derartig unbegrenzt aufzufassen, daß jede öffentliche Urkunde von vornherein für jedermann bestimmt wäre — ansonst die zahlreichen unbestritten öffentlichen Urkunden, welche zunächst bestimmt sind, den Einzelinteressen des Publikums zu dienen, wie die vom Notar errichtete Vertragsurkunde, das von einem öffentlichen Beamten ausgestellte Sparsassenbuch, die Quittung der Steuerbehörde etc, keine öffentlichen Urkunden sein könnten, vielmehr genügt es, daß ihre Errichtung oder Herstellung unter öffentlicher Autorität sie dafür geeignet und bestimmt erscheinen läßt, gegebenen Falles und im Rahmen der Verhältnisse, auf welche sie sich bezieht, nicht nur für und gegen den Aussteller, sondern gegen jeden Dritten für die in ihr konstatierten Thatsachen Beweis zu erbringen.

Auch aus einem anderen Gesichtspunkte scheint der Umstand, daß die Kreisregierung es von lokalen Verhältnissen abhängig machte, ob solche Verzeichnisse zu führen seien, mehr für, als gegen ihre Bestimmung als öffentliche Beweisurkunden zu sprechen. Denn sollten sie lediglich die dienstliche Beaufsichtigung und Kontrolle der Fleischbeschauer bezwecken, so wäre in der That nicht abzusehen, warum die einzelnen Angehörigen dieser Beamtenkategorie an verschiedenen Orten verschieden behandelt und nicht alle denselben dienstlichen Kontrollmaßregeln unterstellt werden sollten. Ob dagegen die Herstellung eines urkundlichen

Nachweises über Vornahme der Fleischschau und die bei derselben gemachten Wahrnehmungen im Interesse aller bei dieser Maßregel Beteiligten — Behörden wie Privaten — geboten sei, darüber kann je nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der größeren oder geringeren Häufigkeit des Schlachtens, dessen herkömmlicher Beschränkung auf den Hausbedarf oder zum Zwecke des Verkaufes, wie aus sonstigen Gründen, eine verschiedene Auffassung möglich und deshalb auch eine verschiedene Behandlung der Frage am einen oder anderen Orte zulässig und zweckmäßig erscheinen.

Daß den Fleischschauverzeichnissen auch in Oberbayern eine allgemeinere Bestimmung als die der dienstlichen Kontrolle der Fleischschau zuzukommen, ergibt sich überhaupt aus dem Inhalte der nach §. 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. Juni 1862 einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden Instruktion für die Fleischschau. Unter Abschn. VI ad c heißt es: „Wo die Führung eines Verzeichnisses über die beschauten Schlachtthiere angeordnet wird, ist dasselbe nach anliegendem Formular zu führen, in dasselbe jede Schlachtung mit Angabe der Qualität des Fleisches und etwaigen besonderen Wahrnehmungen einzutragen und hat auf Verlangen der Polizeiorgane die Vorlage zur Einsicht zu geschehen.“ Das angeführte Formular fordert Eintrag einer laufenden Nummer, des Jahres, Monats und Tages der Schlachtung, Name, Wohnort und Hausnummer des Schlachtenden, Bezeichnung des Tieres und der Qualität des Fleisches unter Einteilung in drei Qualitäten und eine Rubrik für Bemerkungen, speziell über Wahrnehmungen bei Fleisch dritter Qualität. Diese Anordnungen stimmen im wesentlichen mit den unter dem 23. Januar 1881 erlassenen Vorschriften über Führung der Fleischschauverzeichnisse in Oberfranken überein, bezüglich deren das Reichsgericht schon in dem vom ersten Richter angezogenen Urteile vom 22. Oktober 1883<sup>1</sup> ausgeführt hat, daß und warum sie als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Die einzige erhebliche Abweichung ist die, daß die Regierung von Oberfranken in ihren fast zwei Jahrzehnte später erlassenen Vorschriften, wohl mit Benutzung der inzwischen gemachten Erfahrungen, anordnete, daß in die Fleischschauverzeichnisse auch die auf Grund der gemachten Wahrnehmungen von den Fleischschauern getroffenen amtlichen An-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 139.

ordnungen und der Nachweis ihrer Eröffnung an etwaige Beschwerdeführer eingetragen und so eine verlässige Grundlage für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz geschaffen werde. Allein trotz Wegfalles dieser auf das Beschwerdeverfahren berechneten Anordnungen können auch die oberbayerischen Register nach dem angeführten Inhalte immerhin als erhebliche Beweismittel über Zeit, Ort und Ergebnis der Beschau, wie die bei derselben gemachten Wahrnehmungen gelten, die auch im Falle einer Beschwerde an die höhere Instanz wenigstens über diese Momente nicht minder zur Grundlage der Entscheidung dienen könnten, als die allerdings noch weiteres Beweismaterial enthaltenden Verzeichnisse in Oberfranken. Die Bestimmung der Verzeichnisse für Zwecke, wie der ebenerwähnte, ergibt sich schon aus der Anordnung, daß dieselben auf Verlangen den Polizeiorganen ohne jedwede Einschränkung zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Würde es sich nur um Kontrollregister zur dienstlichen Überwachung der Fleischbeschauer handeln, so würde ungewisselhaft nur die Vorlage an die dienstlichen Vorgesetzten, nicht aber an sämtliche Polizeiorgane, die sie verlangen, auch wenn sie keinerlei Dienstaufsicht über die Fleischbeschauer zu führen haben, angeordnet sein. Die unbeschränkte Verpflichtung der Fleischbeschauer zur Vorlage ihrer Verzeichnisse an jedes Polizeiorgan spricht dafür, daß es sich hier um Beweismittel für Zwecke der Sanitätspolizei handelt. Dieselben bieten auch eine wichtige Garantie dafür, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau nicht nur von den Fleischbeschauern, sondern auch von den beteiligten Privatpersonen beobachtet werden, da diese nur durch den Eintrag in das Verzeichnis jeden Augenblick nachzuweisen vermögen, daß und wann sie die vorgeschriebene Fleischbeschau vornehmen ließen, und welches deren Ergebnis war.

Auch sind diese Verzeichnisse wenigstens mittelbar dazu geeignet, die Kontrolle der Maßregeln zu erleichtern, welche von den Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet werden, sowie zur Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 12. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c, beizutragen.